



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1908**

18. Synodaldekrete von 1644. Speculum archidiaconale von 1676

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

Dreißigjährigen Kriege vernichtet, wieder andere durch sonstige unglückliche Zufälle zugrunde gegangen. Die oben unter 113, 114, 116 und 117 aufgeführten Gemeinden sind erst in neuerer Zeit selbständige Pfarreien geworden.

#### 18. Synodaldekrete von 1644. Speculum archidiaconale von 1676.

Weitere Vorschriften über Kirchenbuchführung finden wir in den Akten der Diözesansynode von 1644. In dem Berufungsschreiben des Bischofs Ferdinand von Bayern, datiert Bonn, den 10. Februar 1644, heißt es bezüglich der zur Beratung kommenden Gegenstände: „An habeant librum, in quo descriptus sit animarum sibi commissarum status. Item: An habeant libros Baptizatorum, Matrimoniorum et Demortuorum?“<sup>1</sup> Hier wird neben den drei Büchern der Agende von 1602, dem Familien-, Tauf- und Ehebuche, schon auch das Totenbuch erwähnt; und die Führung dieser vier Bücher wurde damals, wie aus der Frage und ihrem Zusammenhange sich ergibt, als vorschriftsmäßig erwartet. Vielleicht wurde der hier erwähnte liber demortuorum zuerst vorgeschrieben in einer in § 2 der Paderborner Polizeordnung von 1655 erwähnten Kirchenordnung von 1616,<sup>2</sup> deren ich bisher nicht habhaft werden konnte. Auf dieser Synode wurde dann weiter noch die Führung eines Firmregisters vorgeschrieben. Die Synodaldekrete vom 1. März 1644 bestimmen nämlich: „Libros, in quibus vobis animarum commissarum status, Baptizatorum, Confirmatorum, Copulatorum et Mortuorum nomina conscribantur, omnes habeatis.“<sup>3</sup>

Das „Speculum Archidiaconale sive Praxis Officii et Visitationis Archidiaconalis“ des Paderborner Generalvikars Laurentius von Dript vom Jahre 1676 verlangt nur vier Bücher. „Dominus Visitator . . . inquirat . . . circa Ecclesiam . . . An Pastor habeat . . . Librum Baptizatorum, confirmatorum, coniugatorum et defunctorum: Exhibeat.“<sup>4</sup> Der Pastor soll zwar gefragt werden, ob er die Zahl der in seiner Pfarrei lebenden Familien wisse, ob alle Parochianen katholisch seien, wie viele nicht und wie diese heißen, ob alle an Ostern kommuniziert haben usw.; ein liber status animarum wird jedoch nicht erwähnt. Wir begegnen diesem aber wieder in den kirchlichen Verordnungen Hermann Werners.

#### 19. Kirchenordnung von 1686; neue Agende von 1687; Synodaldekrete von 1688.

Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich (1683—1704) gab 1686 eine neue Kirchenordnung, 1687 eine neue, unter Zugrundelegung des Rituale Romanum bearbeitete Agende, und 1688 erließ er auf einer Diözesansynode umfangreiche Synodaldekrete. Im Kapitel von der Taufe nun schreibt die Kirchenordnung vor (c. 2, § 3): „Ehe das Kind zur

<sup>1</sup> Harßheim, Concilia Germaniae, Bd. IX, S. 653 f.

<sup>2</sup> Vgl. Paderbörnische Landesverordnungen, Bd. 1, S. 8. Jedenfalls handelt es sich hier nicht um eine umfangreiche Kirchenordnung im gewöhnlichen Sinne, sondern nur um eine einzelne Verordnung.

<sup>3</sup> Harßheim a. a. O. S. 667.

<sup>4</sup> Neudruck von 1755, S. 79.